

# Satzung

## Philharmonischer Chor Friedrichshafen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Philharmonischer Chor Friedrichshafen e.V.**“
2. Er wurde am 17. Oktober 1868 als „Chorgemeinschaft Harmonia“ gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist Friedrichshafen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang unter der Nummer 129 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Chorgesangs, insbesondere die Aufführung größerer Werke mit Orchester.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung verstößt.

## **§ 6 Ehrungen**

1. Verdiente Sängerinnen und Sänger werden vom Verein geehrt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenordnung.
2. Die Ehrungen durch übergeordnete Organisationen erfolgen nach deren jeweils gültigen Regelungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung und im Südkurier, jeweils Ausgaben Friedrichshafen, einberufen vom/von dem/r Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen und von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
7. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich -§33 (1) BGB.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Hauptkassier/in
  - dem/der Stellvertretenden Hauptkassier/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - vier Beisitzern
  - dem/der Chorleiter/in kraft Amtes
2. Der Vorstand ohne Chorleiter/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der Stadt Friedrichshafen zu mit der Auflage, das Vermögen fünf Jahre lang zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen „Philharmonischer Chor Friedrichshafen“ gründen, der die gleichen Vereinszwecke auf unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem das Vermögen zu übertragen.